

1. **Abschnitt: Allgemeine Geschäftsbedingungen**

1. Allgemeines – Geltung dieser AGB

Für alle vertraglichen Beziehungen zwischen der Artichoke Computing GmbH, Göstling 51, 3345 Göstling an der Ybbs (FN524692g) (im Folgenden kurz „COVID Fighters“) und dem Auftraggeber (im Folgenden „Testsubjekt“) gelten, soweit nicht durch besondere Vereinbarungen Abweichendes vereinbart wurde, die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

COVID Fighters kontrahiert ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AGB. Abweichungen, Ergänzungen sowie besondere Zusicherungen durch COVID Fighters bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Mit Auftragserteilung unter Kenntnisnahme dieser AGB anerkennt das Testsubjekt diese AGB als vertragliche Grundlage an. Sollten einzelne Bestimmungen in diesen AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und wirksam.

Die AGB sind auf der Website von COVID Fighters veröffentlicht, in den Teststationen ausgehängt und/oder werden dem Testsubjekt vor Beginn der Leistungen von COVID Fighters in einer Kopie übergeben.

2. Begriffsbestimmungen

Unter „Bericht“ im Sinne dieser AGB sind alle von COVID Fighters erstellten Produkte bzw. erbrachten Dienstleistungen wie inb. Prüfberichte, Inspektionsberichte, Gutachten in der jeweiligen Übermittlungsform inklusive sämtlicher zugehörigen Tabellen etc. zu verstehen.

Unter „Standardauftrag“ im Sinne dieser AGB ist der unter Punkt 2. angeführte, vorgegebene und standardisierte Leistungsumfang zu verstehen.

3. Auftragsannahme / Leistungsspektrum:

Das Testsubjekt kann Aufträge mündlich unter Anwesenden, schriftlich, fernmündlich oder auf jede elektronische Weise erteilen. Auch die bloße Übermittlung oder Abgabe einer oder mehrerer Proben durch das Testsubjekt oder diesem zurechenbaren Dritten gilt, sofern sich nicht aus der Art der Probe, der Übermittlung oder deren Bezeichnung Anderes ableiten lassen, als Erteilung eines standardisierten Prüf- bzw. Inspektionsauftrages.

Der Vertrag kommt erst zustande, sofern der vom Testsubjekt erteilte Auftrag von COVID Fighters entweder schriftlich durch Übermittlung einer Auftragsbestätigung, durch Abnahme einer Probe beim Testsubjekt durch Mitarbeiter der COVID Fighters oder bei direkt übersendeten Proben konkludent durch Untersuchung der übermittelten Probe angenommen wurde.

Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Angebot bzw. aus der von der COVID Fighters erstellten Auftragsbestätigung. Gibt es keine schriftliche Auftragsbestätigung gilt ein Auftrag lediglich im Umfang des Standardauftrags als angenommen. Dieser umfasst: Probeentnahme mittels Rachen- und Nasopharyngealabstrich; Kurzanamnese und Dokumentation; PCR Test auf CoVid-19, fachärztliche Interpretation des Testergebnis und fachärztliche Befundung; Meldung des ggf. positiven Befund an die zuständigen Behörden.

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen des angenommenen Auftrages bzw. des Standardauftrages bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Weicht die Auftragsbestätigung in Art und Umfang vom ursprünglichen Angebot ab, so gilt die Auftragsbestätigung als neues Angebot, es sei denn das Testsubjekt erhebt binnen drei Tagen dagegen Einwendungen.

Erklärungen, Bestätigungen oder Zusagen von Mitarbeitern, durch welche bestehende Aufträge angepasst oder geändert werden, entfalten keine rechtlichen Wirkungen. Im Zweifel gilt der Standardauftrag als erteilt.

Soweit besondere Fristen und/oder Erfüllungsorte für die Leistungen von COVID Fighters vorgesehen sind, sind diese nur dann verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. Im Zweifel gilt der Inhalt des Standardauftrages.

COVID Fighters kann zur gänzlichen oder teilweisen Vertragserfüllung andere entsprechend fachlich und medizinisch befugte Unternehmen heranziehen.

4. Probenahme, Probenanlieferung und Probenaufbewahrung:

Die Abnahme bzw. Anlieferung der Proben erfolgt - soweit nicht anders vereinbart - auf Kosten und Gefahr des Testsubjektes. Bei Versand der Proben durch das Testsubjekt muss das zu untersuchende Material sachgemäß und unter Beachtung etwaiger COVID Fighters erstellter Anweisungen verpackt sein.

Das Testsubjekt haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials zurückzuführen sind. Das Testsubjekt ist verpflichtet, auf alle ihm bekannten Gefahren (insb. meldepflichtige Krankheiten) hinzuweisen COVID Fighters diese Hinweise schriftlich mitzuteilen.

Erfolgen die Probenahme unter Anwesenden mit Zustimmung des Testsubjekts bzw. die Probenanlieferung vor Ablauf einer eventuellen Rücktrittsfrist bringt das Testsubjekt seinen Wunsch zu einem einem vorzeitigen Tätigwerden durch COVID Fighters zum Ausdruck, dh allfällige Rücktrittsrechte erlöschen.

Eine Übernahme von Proben durch die CovidFighter erfolgt erst nach Erteilung eines Auftrages und nach Ablauf der Rücktrittsfrist. COVID Fighters ist berechtigt, die Übernahme von Proben ohne Grund abzulehnen. Aufgrund von Vorbereitungsarbeiten gelten mit der Übernahme der Proben mindestens 50% der vertraglichen Leistung als bereits erfüllt.

Die Proben werden, soweit die Beschaffenheit dies zulässt, mindestens 6 Monate nach Beendigung der Prüfung aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Proben unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften entsorgt. Allfällig entstehende Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Testsubjekts. Sofern das Testsubjekt eine Rückgabe der Proben wünscht, erfolgt dies nach schriftlicher Aufforderung auf seine Kosten. Dies gilt auch für den Fall eines Vertragsrücktrittes.

5. Prüfungs- und Inspektionsdurchführung, Qualitätssicherung:

COVID Fighters erbringt seine Leistungen nach dem zur Zeit der Beauftragung geltendem Stand der Technik, Stand der Gesetzeslage und unter Zugrundelegung der branchenüblichen Sorgfalt. Nach Möglichkeit werden gesetzliche, genormte oder andere allgemein anerkannte Prüf- und Inspektionsverfahren angewendet.

COVID Fighters ist berechtigt, fachlich gerechtfertigte Änderungen an den Verfahren vorzunehmen. Der Wunsch nach speziellen Verfahren muss COVID Fighters bereits vor oder bei der Probenentnahme bzw. mit der Übersendung der Probe mitgeteilt werden. COVID Fighters hat das Recht, die Durchführung von Prüfungen abzulehnen, die ein objektives Ergebnis gefährden könnten oder von geringer Aussagekraft sind.

6. Preise, Liefer- und Zahlungsbedingungen:

Sämtliche Preise sind in Euro angegeben und enthalten allfällige Umsatzsteuer.

Die Preise für den Standardauftrag sind in einem Leistungsverzeichnis festgehalten. Sollten die im Leistungsverzeichnis enthaltenen Preise nach Auftragserteilung geändert werden, so gelten die bei Auftragserteilung gültigen Preise als vereinbart.

Soweit es sich nicht um einen Standardauftrag handelt, werden die Preise der Leistungen gesondert nach einem festgelegten Berechnungsschlüssel erstellt und dem Testsubjekt auf Wunsch mit einem verbindlichen Angebot übermittelt. Ein einmal gewährter Rabatt begründet keinen Rechtsanspruch in Bezug auf weitere Leistungen.

Der Auftraggeber hat COVID Fighters bei der Probeentnahme oder Auftragserteilung eine Rechnungsadresse bekannt zu geben. Zusätzlich kann die Adresse um eine E-Mail- Adresse ergänzt werden.

Die Rechnungslegung kann bei Bekanntgabe einer E-Mail- Adresse auch elektronisch erfolgen.

Berichte von COVID Fighters werden grundsätzlich im Format „.pdf“ digital signiert per e-mail an des Testsubjekt bzw. an eine von diesem bekannt gegebene e-mail-Adresse (bzw. Datenbank) übermittelt. Wurde lediglich eine herkömmliche Anschrift bekanntgegeben, wird ein schriftlicher Bericht (1 Exemplar) an die vom Testsubjekt bekanntgegebene Adresse übermittelt. Im Fall der Bekanntgabe lediglich einer normalen Anschrift wird ein schriftlicher Bericht (1 Exemplar) an die bekannt gegebene Adresse versendet. Mehrkosten für weitere Exemplare, der Änderung der Lieferadresse oder mit dem Wunsch des Auftraggebers nach anderen elektronischen Formaten, gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind von diesem zu bezahlen.

7. Eigentumsvorbehalt

COVID Fighters behält sich alle Rechte und Nutzungen an den erstellten Berichten bis zur vollständigen Bezahlung des Preises bzw. bis zur Erfüllung aller Forderungen vor. Jedwede Nutzung der Berichte oder Teilen davon ist bis zur vollständigen Bezahlung des Preises nur mit ausdrücklicher Zustimmung von COVID Fighters zulässig.

Im Falle des Zuwiderhandelns gegen diese Bestimmungen und zum Schutz der Berichte hat die COVID Fighters Anspruch auf eine Pönale des angemessenen Entgeltes der unautorisierten Nutzung, wobei die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzanspruches von dieser Vertragsstrafe unberührt bleibt.

Im Falle der Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen ist COVID Fighters auch berechtigt, eine Verwendung dieser Produkte zu untersagen sowie eine sofortige Rücksendung der Originale zu verlangen.

8. Gewährleistung und Schadenersatz

Gewährleistungsansprüche auf die Beseitigung von allfälligen Mängeln müssen vom Testsubjekt unverzüglich nach Bekanntwerden des Mangels, spätestens jedoch nach 14 Tagen bei sonstiger Präklusion, schriftlich geltend gemacht werden. Die Gewährleistung für Mängel ist auf einen Zeitraum von 3 Monaten ab Erbringung der Leistung eingeschränkt. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen, sofern Verbesserung oder der Austausch möglich sind. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von COVID Fighters innerhalb angemessener Frist zu erfüllen. Ist die Frist ungenutzt verstrichen oder konnte im Rahmen der primären Rechtsbehelfe keine Behebung des Mangels durchgeführt werden, so steht dem Auftraggeber lediglich das Recht auf Preisminderung zu.

COVID Fighters haftet in Fällen positiver Vertragsverletzung, Verletzung vor- oder nachvertraglicher Pflichten, Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung und allen anderen Rechtsgründen nur bei Vorsatz oder bei grober Fahrlässigkeit.

COVID Fighters haftet in keinem Fall für mittelbare Schäden, Vermögensschäden, Bearbeitungsschäden oder entgangenen Gewinn und andere Nebenschäden jeder Art, auch wenn das Testsubjekt auf die Möglichkeit solcher Schäden hingewiesen wurde. COVID Fighters haftet für Mängel an der Dienstleistung nur dann, wenn diese arglistig verschwiegen oder eine ausdrückliche Garantie für die Beschaffenheit übernommen worden ist.

Die Haftung ist in jedem Fall beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allenfalls durch COVID Fighters haftet abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

Das Testsubjekt muss bei sonstigem Anspruchsverlust einen an COVID Fighters gerichteten Schadenersatzanspruch binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger geltend machen. Die absolute Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre.

Die Haftung von COVID Fighters ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung der Proben, unsachgemäße Probenentnahme durch das Testsubjekt, falsche Anwendung, insbesondere bei Schäden durch Werfen oder fallen lassen der Proben, bei Nichtbefolgen

von Bedienungs- und Anwendungsvorschriften. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Vorkehrungen. Die Haftung von COVID Fighters ist des Weiteren ausgeschlossen für vom Testsubjekt allenfalls beigestellte Geräte, Räumlichkeiten, Dienstleistungen und sonstige Materialien. Die Haftung von COVID Fighters ist jedenfalls ausgeschlossen, sofern nachweislich gegen die medizinischen Hinweise gemäß Abschnitt 3 verstoßen wird.

Die vorstehenden Regelungen geben den vollständige Haftungsumfang von COVID Fighters, deren Geschäftsleitung deren Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen wieder. Eine weitergehende Haftung wird ausgeschlossen.

9. Urheberrecht, Vertraulichkeit, Datenverarbeitung:

COVID Fighters behält an den erbrachten Leistungen das Urheberrecht. Das Testsubjekt darf die im Rahmen seines Auftrages erstellten Berichte nur für den vereinbarungsgemäß bestimmten Zweck oder für private Zwecke verwenden. Jede anderwärtige Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch COVID Fighters. Die Veröffentlichung und Vervielfältigung von Berichtsteilen oder Auszügen aus Berichten bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Zustimmung von COVID Fighters

COVID Fighters stellt dem Testsubjekt alle Ergebnisse, die unmittelbar im Zusammenhang mit dem Auftrag erhalten werden, zur Verfügung. Alle vom Testsubjekt erhaltenen Informationen sowie die aus den Untersuchungen gewonnenen Informationen werden – sofern nicht gesetzlich anders geregelt und unbeschadet gesetzlicher Meldeverpflichtungen - vertraulich behandelt.

Für die vertragsgemäße Leistungserbringung muss COVID Fighters personenbezogene Daten des Testsubjektes (elektronisch oder in schriftlicher Form) zum Zwecke der Prüfung und der Berichterstellung und Rechnungslegung verarbeiten. Mit der Auftragserteilung ist somit eine Zustimmung, insb. iSd Art 9 Abs 2 lit a) DSGVO zur Verwendung der (auch besonderen Kategorien) von personenbezogenen Daten für die vorgenannten Zwecke erteilt. Ein Antrag auf Löschung der Daten kann jederzeit vom Testsubjekt gestellt werden. Die Daten werden gelöscht, wenn keine direkten oder indirekten gesetzlichen Verpflichtungen zur Beibehaltung der Daten mehr bestehen. COVID Fighters gibt – unbeschadet gesetzlicher Meldeverpflichtungen - keine Daten ohne Zustimmung der betroffenen Person bzw. des Testsubjekts weiter.

Mit Bekanntgabe elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten erklärt sich das Testsubjekt damit einverstanden, dass die Korrespondenz (insbesondere die Übermittlung von personenbezogenen Daten, Unterlagen, Berichterstattung, Rechnungslegung, etc) auch über (unsichere Kanäle) dieser Kommunikationsmöglichkeiten (Telefax, E-Mail, etc) geführt werden kann.

10. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges:

Für die gesamte Geschäftsbeziehung kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung. Für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien.

2. Abschnitt: Besondere Geschäftsbedingungen im Geschäftsverkehr mit Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetzes (b2c)

1. Allgemeines

Im Geschäftsverkehr mit Verbraucher iSd KSchG gelten die in Abschnitt 1 angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen sofern im Folgenden nicht Abweichendes normiert wird.

2. Rücktrittsrecht

Der Verbraucher kann bei Rechtsgeschäften, die im Fernabsatz abgeschlossen worden sind, ohne Angabe von Gründen vom geschlossenen Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung kann in jeder beliebigen Form erfolgen und muss COVID Fighters binnen einer Frist von 14 Tagen (Wochentage) nachweislich zugehen. Bei schriftlichen Rücktrittserklärungen (Post, E-Mail, Fax, etc.) ist es ausreichend, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der 14 Tage abgeschickt wird (Datum des Ausgangsstempels ist entscheidend).

Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Abschluss des Vertrags (das ist die Abnahme der Probe vor Ort oder dem Erhalt der Auftragsbestätigung).

Der Verbraucher hat die Möglichkeit, für die Ausübung des Rücktrittsrechts auch das Muster-Widerrufsformular gem. Anhang I Teil B der Richtlinie 2011/38/EG zu verwenden.

Die Rücktrittserklärung ist an die Artichoke Computing GmbH, Göstling 51, 3345 Göstling an der Ybbs oder per E-Mail an: office@artichoke-computing.com zu richten.

Tritt der Verbraucher von einem Vertrag über Dienstleistungen zurück, nachdem er COVID Fighters bereits mit einer vorzeitigen Vertragsausführung (also noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist) beauftragt hat und hat COVID Fighters auch tatsächlich mit der Vertragserfüllung begonnen haben, so hat der Verbraucher COVID Fighters einen Betrag zu zahlen, der im Vergleich zum vertraglich vereinbarten Gesamtpreis verhältnismäßig den von COVID Fighters bis zum Rücktritt erbrachten Leistungen entspricht. Ist der Gesamtpreis überhöht, so wird der anteilig zu zahlende Betrag auf der Grundlage des Marktwerts der erbrachten Leistungen berechnet.

Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen bei:

- Dienstleistungen, die nach Verbraucherspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind
- wenn COVID Fighters – mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers, verbunden mit dessen Kenntnisnahme vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vorzeitigem Beginn mit der Vertragserfüllung – noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Auftragserfüllung begonnen hat.

Der Verbraucher nimmt zur Kenntnis, dass COVID Fighters bei vorzeitigem Rücktritt keinen Bericht erstellen kann. Sofern ein (Teil-) Bericht erstellt werden kann, übernimmt COVID Fighters keine Gewähr und Haftung für die Richtigkeit des (Teil-) Berichts.

3. Anwendung der oben angeführten Bestimmungen

Der gesamte Punkt 7. sowie der erste Absatz von Punkt 9. der AGB kommt im Geschäftsverkehr mit Verbraucher nicht zur Anwendung. Punkt 8 findet auf Verbraucher keine Anwendung und gelten diesbezüglich die gesetzlichen Bestimmungen.

3. Abschnitt: Medizinische Hinweise

Die Dienstleistungen von COVID Fighters sind nur zum Zwecke des Wohlbefindens unserer Testsubjekte gedacht. Unsere Dienstleistungen dienen insbesondere nicht der Diagnose von anderen Krankheiten oder sonstigen Befindlichkeiten. Sie sind auch nicht für die Heilung, Linderung, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten gedacht. Unsere Dienstleistungen sind nicht zur Erkennung, Diagnose, Überwachung, Bewältigung oder Behandlung von Beschwerde, Krankheiten oder sonstigen psychologischen oder physiologischen lebenswichtigen Prozessen gedacht.

Alle von uns verarbeiteten Daten und Rückmeldungen sind rein informativer Natur und keine ärztlichen Empfehlungen.

Mit der Nutzung unserer Dienstleistungen erklärt sich das Testsubjekt damit einverstanden, dass jegliche Informationen, die Sie von uns erhalten, möglicherweise ungeeignet, ungenau oder unzuverlässig sind und dass wir daher weder für Verletzungen Schäden, Verluste und/oder Kosten im Zusammenhang mit unseren Produkten und Dienstleistungen haftbar gemacht werden können.

Kleine Kinder sollten in jedem Fall von Erwachsenen beaufsichtigt werden, um sicherzustellen, dass die obigen Empfehlungen einhalten werden.